

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 20 des Gesetzes über Zusatzleistungen zur AHV/IV sowie Art. 14, Ziffer 2, lit. d) der Gemeindeordnung, erlässt folgende

Verordnung
über die zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenbeihilfe
(Gemeindezuschüsse)

Art. 1

Grundsatz

Die Gemeinde Stallikon richtet die Ergänzungsleistungen sowie die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen aus und gewährt ausserdem **Gemeindezuschüsse** nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

Art. 2

Vollzugsorgan

Mit dem Vollzug dieser Verordnung ist die vom Gemeinderat bezeichnete Durchführungs-/Geschäftsstelle für Zusatzleistungen betraut.

Art. 3

**Aufsichts- und
Einsprachebehörde**

Der Gemeinderat über die allgemeine Aufsicht aus und ordnet das Rechnungswesen.

Gegen Entscheide, soweit solche die Gemeindezuschüsse betreffen, kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 4

Voraussetzungen

Die Bezugsberechtigung ist gegeben, wenn:

- a) die Voraussetzungen zum Bezug der gesetzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe erfüllt sind;
- b) der Gesuchsteller seit mindestens 5 Jahren seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hat.

Art. 5

Leistungsansätze

Die Gemeindegzuschüsse betragen pro Jahr:

- a) für Alleinstehende Fr. 1'920.-- ¹
- b) für Ehepaare Fr. 2'880.-- ¹
- c) für Kinder / Waisen Fr. 960.-- ¹

Sofern kein Bedarf besteht, kann der Gemeindegzuschuss ganz oder teilweise gestrichen werden.

Art. 6

Auszahlung

Die Gemeindegzuschüsse werden zusammen mit den Ergänzungsleistungen und den Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen in monatlichen Raten zum voraus bezahlt.

Art. 7

Teuerungsausgleich

Die Gemeindegzuschüsse werden bei einer Rentenerhöhung durch den Gemeinderat um den gleichen Prozentsatz erhöht wie die AHV/IV-Renten.

Art. 8

Anwendbare Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes

Soweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sinngemäss auch auf die Gemeindegzuschüsse Anwendung.

Für die Rückerstattung rechtmässig bezogener Gemeindegzuschüsse besteht jedoch keine Vermögensfreigrenze.

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1988 in Kraft.

Stallikon, 9. Dezember 1987

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

August Meyer
Gemeindepräsident

Franz Birri
Gemeindeschreiber

Aufhebung

Die Gemeindeversammlung vom 30. November 2022 hat diese Verordnung per **31. Dezember 2023** aufgehoben.

Stallikon, 30. November 2022

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Valérie Battiston
Gemeindepräsidentin

Roberto Brunelli
Gemeindeschreiber

¹ Gemeindegzuschüsse Stand 01.01.2019 (GRB Nr. 185 vom 09.10.2018)